

## **Ordnung über die Regelung der Reisekostenentschädigung für die externen Mitglieder des Hochschulrates der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. Dezember 2013**

Auf der Grundlage von § 86 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachfolgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Anspruch, Umfang**

- (1) Die externen Mitglieder des Hochschulrates der Technischen Universität Chemnitz erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung. Ihnen werden nachgewiesene erforderliche Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches erstattet. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, die für Reisen zum Zwecke ihrer Tätigkeit als Hochschulratsmitglied gemäß § 86 SächsHSFG ersetzt werden.
- (2) Zuständige Stelle ist die Reisekostenstelle der Technischen Universität Chemnitz. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich oder elektronisch erhoben wird.
- (3) Auf die Reisekostenentschädigung kann ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz- SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 2**

#### **Fahrt- und Flugkosten, Wegstreckenentschädigung**

- (1) Für Strecken, die das Hochschulratsmitglied mit der Bahn zurückgelegt hat, können die notwendigen Fahrtkosten der 1. Klasse erstattet werden.
- (2) Bei Flugreisen ist die günstigste buchbare Klasse erstattungsfähig. Kosten der nächsthöheren Klasse werden erstattet, wenn Gründe der Tätigkeit als Hochschulratsmitglied ihre Benutzung im Einzelfall erfordern und die zuständige Stelle sie vor Antritt der Reise der Höhe nach anerkannt hat.
- (3) Für Strecken, die das Hochschulratsmitglied mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt.

### **§ 3**

#### **Übernachtungs- und Verpflegungskosten**

- (1) Soweit eine Übernachtung notwendig ist, wird die Reservierung durch die Technische Universität Chemnitz zu den mit Chemnitzer Hotels vereinbarten Sonderkonditionen vorgenommen.
- (2) Die Kürzung der Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 S. 3 SächsRKG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), ab dem 01.01.2014 nach § 9 Abs. 4a S. 3 EStG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 11.12.2013 sowie der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06.11.2013 und des Staatsministeriums für Finanzen vom 29.10.2013.

Chemnitz, den 18. Dezember 2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

In Vertretung

Prof. Dr. Andreas Schubert